



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.09.2024

Sanktionen bei Nichtabgabe von Steuererklärungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Fälle gab es seit 2019, in denen bayerische Finanzämter Zwangsgelder oder Verspätungszuschläge aufgrund von nicht abgegebenen Steuererklärungen festgesetzt haben (bitte pro Jahr und nach Regierungsbezirken angeben)? 3
- 1.2 In wie vielen dieser Fälle lagen den zuständigen Finanzämtern bereits Lohndaten und Informationen zu Lohnersatzleistungen vor (bitte pro Jahr und nach Regierungsbezirken angeben)? 3
- 1.3 Inwiefern wird bei der Entscheidung über Sanktionen berücksichtigt, ob anhand der vorliegenden Daten eine Steuernachzahlung zu erwarten ist? 3
- 2.1 In wie vielen der o. g. Fälle ergab sich nach Abgabe oder Schätzung der Steuererklärung eine Steuererstattung? 4
- 2.2 In wie vielen dieser Fälle ergab sich nach Abgabe oder Schätzung der Steuererklärung eine Nachzahlung? 4
- 2.3 Wie hoch war die durchschnittliche Steuererstattung in diesen Fällen im Vergleich zu den festgesetzten Zwangsgeldern und Verspätungszuschlägen? 4
3. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung seit 2019 bekannt, in denen nach Verrechnung von Erstattungen mit Zwangsgeldern und Verspätungszuschlägen eine Nachzahlung für die Steuerpflichtigen verblieb, die nicht beigetrieben werden konnte (bitte pro Jahr und Regierungsbezirk angeben)? 4
- 4.1 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, in Steuerfällen mit geringem Einkommen und hoher Wahrscheinlichkeit einer Steuererstattung auf Sanktionen zu verzichten? 5
- 4.2 Plant die Staatsregierung Maßnahmen, um die Finanzämter für die besondere Situation einkommensschwacher Haushalte zu sensibilisieren und unnötige Härten zu vermeiden? 5

4.3	Wenn nein, weshalb nicht?	5
	Anlage	6
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 22.10.2024

Vorbemerkung:

Das Zwangsgeld (§ 328 Abgabenordnung – AO) zielt auf die Pflichterfüllung – in der Regel die Abgabe der Steuererklärung – ab. Der Bundesgesetzgeber hat dezidiert festgelegt, wann eine solche Abgabepflicht besteht.¹ Diese Regelungen haben die bayerischen Finanzbehörden umzusetzen. Das Zwangsgeld ist ein in die Zukunft wirkendes Beugemittel und weist keinen Straf- oder Bußgeldcharakter auf. Es dient lediglich dazu, den Steuerbürger zu einer bestimmten Handlung zu veranlassen. Bevor ein Zwangsgeld festgesetzt wird, erfolgt stets zunächst eine Zwangsgeldandrohung. Dem Steuerbürger wird darin eine angemessene Frist zur Vornahme der Handlung eingeräumt. Erst wenn er auch diese Frist verstreichen lässt, erfolgt die Zwangsgeldfestsetzung. Durch Ausführung der geforderten Handlung kann der Steuerbürger sowohl die Festsetzung als auch die anschließende Erhebung des Zwangsgeldes abwenden.

Der Verspätungszuschlag (§ 152 AO) hingegen soll neben seiner Sanktionswirkung auch eine in die Zukunft gerichtete Präventionswirkung entfalten. Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. In einem Großteil der Fälle müssen allerdings Verspätungszuschläge bereits kraft Gesetzes festgesetzt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Steuererklärungen erst 14 Monate² nach Ablauf des Kalenderjahres oder später abgegeben werden (geregelt in § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO).

- 1.1 Wie viele Fälle gab es seit 2019, in denen bayerische Finanzämter Zwangsgelder oder Verspätungszuschläge aufgrund von nicht abgegebenen Steuererklärungen festgesetzt haben (bitte pro Jahr und nach Regierungsbezirken angeben)?**

Siehe Anlage 1.

- 1.2 In wie vielen dieser Fälle lagen den zuständigen Finanzämtern bereits Lohndaten und Informationen zu Lohnersatzleistungen vor (bitte pro Jahr und nach Regierungsbezirken angeben)?**

Siehe Anlage 1.

- 1.3 Inwiefern wird bei der Entscheidung über Sanktionen berücksichtigt, ob anhand der vorliegenden Daten eine Steuernachzahlung zu erwarten ist?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Unabhängig davon lässt sich das voraussichtliche Veranlagungsergebnis im Vorfeld nicht konkreter abschätzen, da dem Finanzamt i. d. R. nicht alle erforderlichen Daten (z. B. über selbstständige Einkünfte oder solche

¹ Vgl. § 149 AO und die Bestimmungen in etlichen Einzelsteuergesetzen.

² Für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 bestehen in Bezug auf § 152 Abs. 2 AO Sonderregelungen: Für 2023 beträgt die maßgebliche Fristüberschreitung 17 Monate, für 2024 noch 16 Monate (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung [AEAO] zu § 152 Nr. 1).

aus Vermietung und Verpachtung) vorliegen. Die Finanzämter sind jedoch angehalten, bei der Bemessung der Zwangsgeldhöhe die allgemeinen und aus den Akten ersichtlichen persönlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie das bisherige Verhalten des Steuerbürgers zu berücksichtigen.

Der Verspätungszuschlag sanktioniert ebenfalls nicht die verspätete Zahlung, sondern die verspätete Abgabe der Steuererklärung. Bei der Entscheidung, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird oder nicht, hat die Tatsache, ob sich eine Steuernachzahlung oder -erstattung ergibt, daher keine Bedeutung.³ Dies gilt sowohl für den sog. Ermessens-Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 1 AO als auch für den Zwangs-Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 2 AO. Bei seiner Entscheidung nach § 152 Abs. 1 AO berücksichtigt das Finanzamt insbesondere das Abgabeverhalten des jeweiligen Steuerbürgers der Vorjahre sowie, ob die Verspätung entschuldbar war. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist jedoch gesetzlich vorgegeben (§ 152 Abs. 5 AO). Sie hängt in der Regel von der Höhe der Abschlusszahlung ab. Der Verspätungszuschlag beträgt jedoch mindestens 25 Euro je angefangenen Monat der Verspätung, auch in einem Erstattungsfall. Die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs wird nach der Abgabenordnung lediglich insofern berücksichtigt, indem bei der Berechnung des Verspätungszuschlags die festgesetzte Steuer um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge vermindert wird (§ 152 Abs. 5 Satz 2 AO).

- 2.1 In wie vielen der o.g. Fälle ergab sich nach Abgabe oder Schätzung der Steuererklärung eine Steuererstattung?**
- 2.2 In wie vielen dieser Fälle ergab sich nach Abgabe oder Schätzung der Steuererklärung eine Nachzahlung?**
- 2.3 Wie hoch war die durchschnittliche Steuererstattung in diesen Fällen im Vergleich zu den festgesetzten Zwangsgeldern und Verspätungszuschlägen?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung sich ebenfalls auf die Fälle, die in Frage 1.2 thematisiert wurden (Fälle mit Lohndaten und Lohnersatzleistungen), bezieht. Daher wurden die Daten für Steuerfälle, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Arbeitslohn) enthalten, erhoben.

Im Übrigen siehe Anlage 1.

- 3. Wie viele Fälle sind der Staatsregierung seit 2019 bekannt, in denen nach Verrechnung von Erstattungen mit Zwangsgeldern und Verspätungszuschlägen eine Nachzahlung für die Steuerpflichtigen verblieb, die nicht beigetrieben werden konnte (bitte pro Jahr und Regierungsbezirk angeben)?**

Diese Fälle können technisch nicht ermittelt werden.

³ Zwar nimmt § 152 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 AO Erstattungsfälle und Nullfestsetzungen von der zwingenden Festsetzung eines Verspätungszuschlags nach § 152 Abs. 2 AO aus. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags steht jedoch auch in diesen Fällen weiterhin im Ermessen des Finanzamts nach § 152 Abs. 1 AO.

-
- 4.1 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, in Steuerfällen mit geringem Einkommen und hoher Wahrscheinlichkeit einer Steuererstattung auf Sanktionen zu verzichten?**
- 4.2 Plant die Staatsregierung Maßnahmen, um die Finanzämter für die besondere Situation einkommensschwacher Haushalte zu sensibilisieren und unnötige Härten zu vermeiden?**
- 4.3 Wenn nein, weshalb nicht?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des Zwangsgeldverfahrens wird auf die Antwort zur Frage 1.3 verwiesen.

Auch hinsichtlich des Verspätungszuschlags wird auf die Antwort zur Frage 1.3 verwiesen. Dass die Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers kein Kriterium für die Bemessung des Verspätungszuschlags sein kann, ergibt sich im Übrigen auch aus der Gesetzesbegründung.⁴

4 Vgl. BT-Drs. 18/7457, S. 81.

Anlage

Die nachfolgenden Zahlen wurden durch das Bayerische Landesamt für Steuern ermittelt. Die Daten liegen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 vor.

Zu Frage 1.1:

Die Auflistung umfasst die Gesamtzahl der Fälle, in denen Zwangsgelder (ZG) und/oder Verspätungszuschläge (VZ) festgesetzt wurden, getrennt aufgeteilt nach Steuerart und Veranlagungszeitraum:

ZG/VZ zur Einkommensteuer	2019	2020	2021	2022
Unterfranken	20424	24429	25500	10570
Oberfranken	16659	17719	19150	7229
Mittelfranken	32345	38100	38322	14963
Oberpfalz	18244	21039	22305	6776
Schwaben	36453	40916	41562	16228
Oberbayern	106001	123340	127223	54841
Niederbayern	20118	22926	26103	9576
Bayern gesamt	250244	288469	300165	120183

ZG/VZ zur Umsatzsteuer	2019	2020	2021	2022
Unterfranken	7921	9206	10402	3685
Oberfranken	6419	6592	7855	2579
Mittelfranken	12867	14324	15719	5235
Oberpfalz	7348	8369	10042	2700
Schwaben	13952	15764	17193	5870
Oberbayern	48132	54607	60450	26750
Niederbayern	8421	9473	11569	3409
Bayern gesamt	105060	118335	133230	50228

ZG/VZ zur Körperschaftsteuer	2019	2020	2021	2022
Unterfranken	880	1165	1600	366
Oberfranken	746	923	957	235
Mittelfranken	1777	2331	2716	741
Oberpfalz	705	840	1059	187
Schwaben	1199	1615	1842	582
Oberbayern	7824	10085	11768	6765
Niederbayern	637	779	965	233
Bayern gesamt	13768	17738	20907	9109

Zu Frage 1.2:

Auf die zu Frage 1.1 genannten Fälle mit festgesetzten Verspätungszuschlägen und Zwangsgeldern zur Einkommensteuer entfällt folgende Anzahl auf Steuerfälle, in denen ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind:

ZG/VZ bei ausschließlich nichtselbständiger Arbeit	2019	2020	2021	2022
Unterfranken	3493	5085	4846	2613
Oberfranken	2850	3425	3150	1460

ZG/VZ bei ausschließlich nichtselbstständiger Arbeit	2019	2020	2021	2022
Mittelfranken	6 179	8 476	7 698	3 833
Oberpfalz	3 810	4 788	4 090	1 876
Schwaben	6 807	8 994	8 435	4 337
Oberbayern	17 935	25 055	22 937	11 635
Niederbayern	4 097	5 362	5 420	2 590
Bayern gesamt	45 171	61 185	56 576	28 344

Zu Frage 2.1:

Auf die zu Frage 1.2 genannten Fälle entfällt folgende Anzahl an Steuerfällen, in denen sich nach Abgabe der Steuererklärung oder Schätzung der Besteuerungsgrundlagen eine Einkommensteuererstattung ergeben hat:

Erstattung	2019	2020	2021	2022
Unterfranken	1 146	1 990	2 114	1 373
Oberfranken	1 132	1 410	1 311	645
Mittelfranken	2 747	3 724	3 815	2 112
Oberpfalz	1 359	1 900	1 582	850
Schwaben	2 442	3 767	3 703	2 163
Oberbayern	7 857	11 210	10 501	5 565
Niederbayern	1 661	2 474	2 548	1 358
Bayern gesamt	18 344	26 475	25 574	14 066

Zu Frage 2.2:

Auf die zu Frage 1.2 genannten Fälle entfällt folgende Anzahl an Steuerfällen, in denen sich nach Abgabe der Steuererklärung oder Schätzung der Besteuerungsgrundlagen eine Einkommensteuernachzahlung ergeben hat:

Nachzahlung	2019	2020	2021	2022
Unterfranken	2 327	3 040	2 662	1 203
Oberfranken	1 694	1 990	1 798	804
Mittelfranken	3 375	4 660	3 747	1 669
Oberpfalz	2 432	2 842	2 454	1 012
Schwaben	4 302	5 092	4 596	2 117
Oberbayern	9 788	13 423	11 984	5 949
Niederbayern	2 388	2 808	2 754	1 200
Bayern gesamt	26 306	33 855	29 995	13 954

Zu Frage 2.3:

Die durchschnittliche Einkommensteuererstattung der zu den Fragen 1.2 und 2.1 genannten Fälle betrug:

Erstattung Ø	2019 in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro
Unterfranken	301	343	415	513
Oberfranken	358	327	413	429
Mittelfranken	484	426	489	590

Erstattung Ø	2019 in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro
Oberpfalz	351	331	348	472
Schwaben	343	330	369	481
Oberbayern	591	511	520	548
Niederbayern	335	341	395	457
Bayern gesamt	458	420	454	521

Die festgesetzten Zwangsgelder betragen in den entsprechenden Jahren im Durchschnitt:

ZG Ø	2019 in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro
Unterfranken	159	162	144	135
Oberfranken	140	182	143	113
Mittelfranken	258	226	174	142
Oberpfalz	210	188	158	171
Schwaben	176	158	150	138
Oberbayern	187	202	171	108
Niederbayern	165	163	140	117
Bayern gesamt	189	188	158	125

Die festgesetzten Verspätungszuschläge betragen in den entsprechenden Jahren im Durchschnitt:

VZ Ø	2019 in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro	2022 in Euro
Unterfranken	60	74	64	53
Oberfranken	54	67	58	46
Mittelfranken	72	85	73	63
Oberpfalz	57	71	60	54
Schwaben	53	76	66	57
Oberbayern	65	74	55	48
Niederbayern	69	85	61	60
Bayern gesamt	63	76	61	53

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.